

AGBs

Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufs- bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Lieferanten bzw. Bestellers gelten nur insoweit, als die P + V GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Auftragserteilung

Angebote der P + V sind unverbindlich! Mit Absendung der Auftragsbestätigung durch die P + V GmbH ist der Vertrag geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Besteller zur vollen Kaufpreiszahlung verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller die Annahme der Ware ganz oder teilweise verweigert.

Der Vertrag mit einem Lieferanten ist geschlossen, sobald die P + V GmbH das Angebot unverändert bestätigt oder das Angebot von ihr unverändert angenommen wird.

Preise

Die Preise gelten in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer). Sie sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

Lieferung und Verpackung

Die Besteller bei P + V tragen die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung der P + V GmbH. Die Kosten der Verpackung werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Ohne besondere Vereinbarung steht die Art der Versendung im freien Ermessen der P + V GmbH. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Gefahrübergang/Versendungskauf

Die Gefahrtragung für die Versendung von P + V geht – auch für den Fall der frachtfreien Lieferung - ab Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen auf den Besteller über. Für den Fall, dass die Versendung auf Wunsch des Bestellers von P + V nicht sofort ausgeliefert wird, trägt der Besteller die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Lieferbereitschaft durch P + V. Ausgenommen hiervon sind lediglich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von P + V entstandene Schäden.

Zahlungsbedingungen

Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Danach kommt der Besteller ohne weitere Erklärung des Verkäufers in Verzug. Bei Zahlung bis zu 8 Tagen nach Rechnungsdatum erhält der Besteller 2% Skonto. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Besteller fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von P + V bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

Patentverletzung

Für den Fall, dass der Verkäufer auf Grund einer vom Besteller besonders vorgeschriebenen Ausführung Ware herstellt und liefert, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass dadurch keine Rechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrecht u.ä.) verletzt werden. Der Besteller verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, die aus solchen Rechten hergeleitet werden können, freizustellen.

Geschäftsgeheimnisse

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundig kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürften unbefugten Dritten nicht überlassen oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Lieferung/Lieferungsverzug

(1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen bei Lieferungen von P + V auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse, zB Streik oder Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

(2) P + V als Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von P + V für den Schadensersatz neben der Leistung auf 10% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 20%, des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer der P + V etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Teillieferungen durch P + V sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

Beanstandungen / Mängelanzeigen

(1) Der Verkäufer hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden die Teile auf der Grundlage der technischen Lieferbedingungen DIN 267 geliefert.

Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% zulässig. Ein Anspruch auf Nachlieferung bzw. Rücknahme besteht insoweit nicht.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die von P + V eingehenden Waren unverzüglich zu prüfen und Mängel dem Verkäufer gem. § 377 HGB zur Anzeige zu bringen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Besteller möglich zu beschreiben.

Gewährleistungen

(1) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die vom Besteller erwartete Eignung der gelieferten Ware.

(2) Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Verkäufers ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefällen vorliegt.

(3) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Die Regelung der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Sofern P + V Käufer ist, bleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

Schadenersatz

Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der Besteller gegen P + V wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(3) Die vorstehende Verjährungsfrist nach Abs. 1 und 2 gilt mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
- b) Sie gilt auch nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Frist die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne die Arglist gelten würden.
- c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

(5) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(6) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Ansprüche von P + V als Käufer verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.